

Jürgen Roth, Rainer Nübel, Rainer Fromm: **Anklage unerwünscht. Korruption und Willkür in der deutschen Justiz** (Eichborn Verlag 2007, 304 S. gebunden, EUR 19,95).

Geldwäsche – und die Justiz schaut weg

Für die Offenburger Ermittler waren die Informationsquellen von Andreas Frank sehr willkommen und hilfreich – was für die Baden-Badener Staatsanwaltschaft allerdings gar nicht gilt. Frank weiß, dass ihr das Urteil gegen »Hansi« vorliegt. Doch die örtliche Justizbehörde entwickelt nicht unbedingt einen Feuereifer, das dubiose Verhalten der Kasinoleitung intensiv ins Visier zu nehmen. Es werden zwar Nachforschungen unternommen, die Ermittlungen aber bald darauf wieder eingestellt. Die Staatsanwaltschaft kann sich dabei auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom April 1999 im Schadensersatz-Verfahren von Andreas Frank gegen die Spielbank stützen: Für Spielbanken bestehe keine Vermögensbetreuung- und Fürsorgepflicht in Bezug auf die am Spielbetrieb teilnehmenden Personen.¹ So einfach ist das. Und so hermetisch ist das juristische System der Ignoranz gegenüber unglaublichen Realitäten. Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden muss damals auch davon Kenntnis gehabt haben, dass ihre Offenburger Kollegen bei ihrer Durchsuchung der Spielbank-Geschäftsräume einen weiteren erstaunlichen Fund gemacht hatten: Sie waren auf Listen gestoßen, auf denen Namen und hohe Geldbeträge erfasst wurden – Geldwäsche-Verdachtslisten, die von Mitarbeitern der Kasinokasse angefertigt wurden. Sie notierten die Namen von Spielbankbesuchern, die für hohe Summen Jetons eingetauscht hatten – Beträge, die über dem im Geldwäschegesetz vorgegebenen Limit von 15 000 Euro lagen. Nur: Auffällige Transaktionen aus diesen Listen sind in den allermeisten Fällen nicht an das Landeskriminalamt gemeldet worden, wie es das Gesetz vorsieht. Ein Umstand, von dem das Landeskriminalamt Ende 2002 ein beredtes Klagelied singt: Das Kasino Baden-Baden und seine Dependance Konstanz hätten von 1993 bis Herbst 2002 ganze vier Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche weitergeleitet, stellt ein Mitarbeiter des Landeskriminalamts (LKA) gegenüber Andreas Frank fest. Wegschauen bei möglicher Geldwäsche, das ist eine bundesweit gepflegte Übung. Auch dem Bundeskriminalamt (BKA) kommen auf Anfrage von Frank Zweifel. Die Financial Intelligence Unit (FIU), innerhalb des BKA zuständig für die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, beklagt in ihrem Jahresbericht 2003: »Trotz der weit verbreiteten Vermutung der Nutzung von Spielbanken für Geldwäscheaktivitäten wurde der FIU im Jahr 2003 von Spielbanken nur eine einzige Verdachtsanzeige gemeldet.«² Und auch im Bundesinnenministerium weiß man expressiv verbis um diese Problematik: »Eine Geldwäsche in Spielbanken ist zum Beispiel möglich beim Tausch von (registrierten) Banknoten, beim Tausch von Jetons und Rücktausch sowie beim Spiel an Automaten mit Geldscheineinzugsvorrichtungen«, hält die ministeriale Arbeitsgruppe »Verschärfung der Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel in Spielbanken« 2003 fest. Und die Arbeitsgruppe erklärt in ihrem Bericht auch: »Im Rahmen einer Umfrage im Jahr 2003 hat das Bundesministerium des Innern angesichts der auffallend geringen Zahl von »Ersthinweisen« unter anderem aus dem Bereich der Spielbanken in den Jahren 1998 bis 2002 allerdings Zweifel an der ausreichenden Implementierung der Geldwäschevorschriften in diesen Bereichen geäußert.«³

Im Falle der Spielbank Baden-Baden weisen die sichergestellten Geldwäsche-Verdachtslisten Namen auf, bei denen Staatsanwälten die Ohren klingeln müssten: Mutmaßliche Waffenhändler und Mafiosi sind darunter, auch ein Chinese, der 2006 im Zusammenhang mit einer aufsehenerregenden deutschen Wettaffäre eine zentrale Rolle spielen wird und dem Ermittler eines anderen Bundeslandes organisierte Kontakte ins Reich der Mitte nachsagen werden. In den wenigsten Fällen kommt es zu Ermittlungen – die dann freilich bald wieder eingestellt werden. Andreas Frank stößt auch darauf, dass Großspieler beim Kasino Baden-Baden Gelddepots anlegen dürfen. Inzwischen schaut auch die Landespolitik auf die Spielbank der Kur- und Bäderstadt: Abgeordnete des baden-württembergischen Landtags monieren diese Depotpraxis. Solche Depots, bemängeln sie, könnten zur Geldwäsche genutzt werden. Das Finanzministerium sieht dies nicht so.⁴ Und freut sich weiter über die Spielbankabgabe von neunzig Prozent, die dem Land jährlich zweistellige Millionensummen beschert. Für dubiose Nutznießer des

¹ Pressemitteilung des OLG Karlsruhe vom 16. 04. 1999

² Jahresbericht 2003 der Financial Intelligence Unit Deutschlands, S. 12

³ Bericht der Arbeitsgruppe »Verschärfung der Zugangskontrollen zum Kleinen Spiel in Spielbanken«, S. 4

⁴ Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 12/3778 vom 24. 02. 1999

obskuren Spielbanksystems ist Andreas Frank mit seinen Nachforschungen längst zu einer Gefahr geworden. Nach einem Gespräch mit der damaligen Kasino-Aufsichtsratschefin und Baden-Badener Oberbürgermeisterin Sigrun Lang im Februar 2001 hält Frank in einem Protokoll fest: Lang und ihr Mann hätten ihn gewarnt, er solle aufpassen, dass nicht eine Bombe unter seinem Auto angebracht werde. Gegenüber der Staatsanwaltschaft Baden-Baden erklärt Sigrun Lang wenig später, sie habe bei diesem Gespräch »keine konkrete Warnung« ausgesprochen. Vielmehr habe sie den Eindruck gehabt, dass sich Frank generell gegen die Spielindustrie engagiere, was zu ihrer Bemerkung Anlass gegeben habe, »dass so jemand sich wohl vorsichtig verhalten sollte«⁵. Wie einfach es indes ist, im Kasino Baden-Baden Geld zu waschen, demonstriert im Jahr 2000 eine Frau aus Baden-Baden: Sie zahlt zunächst 20 000 D-Mark in der Spielbank auf ein Depot ein und erhält dafür eine Nummer. Ohne Angabe ihres Namens überweist sie danach weitere 35 000 D-Mark aufs Depot und lässt schließlich den Gesamtbetrag in Höhe von 55 000 D-Mark wieder nur unter Nennung der Depotnummer des Kasinos auf ihr privates Konto bei der Commerzbank transferieren. Der Test zeigt, wie leicht auch schmutzige Gelder, etwa aus dem Drogenhandel, gereinigt auf dem Konto eines Großkriminellen landen könnten. Damit kann sich die Spielbank der Beihilfe zur Geldwäsche strafbar machen. Die Praxis der Gelddepots wirft die Frage auf, ob die Spielbank unerlaubte Bankgeschäfte betreibt. Ein ehemaliger Mitarbeiter des Bundesaufsichtsamts für Kreditwesen, der auf diese Praxis hingewiesen wird, spricht damals von einem »krassen Verstoß gegen das Kreditwesengesetz«⁶. Die Baden-Badener Staatsanwaltschaft prüft – und stellt die Ermittlungen in Sachen Gelddepots im November 2001 wieder ein. Dabei haben dubiose Bankaktivitäten bei der Spielbank Baden-Baden »gute« Tradition: Schon im eingangs geschilderten Falle des spielsüchtigen Bankers Roland S., der Kundengelder verzockte, hatte sie Schecks akzeptiert, die im Kasinodepot mit Wertpapieren abgesichert wurden. Und an den später wegen Betrugs verurteilten Autohändler Dieter H. waren Barschecks in Höhe von dreizehn Millionen D-Mark ausbezahlt worden, ohne dass die Spielbank dessen Bonität geprüft hätte. Einige Energie entwickeln Ermittler derweil im Falle des Testversuchs, der die fragwürdigen Bankgeschäfte bezüglich der Depotpraxis ans Tageslicht befördert hat. Die Frau, die das Depot eröffnet hatte, ist die Schwiegermutter von Andreas Frank. Prompt wird gegen sie ermittelt – wegen Geldwäsche. Erst nach rund sechs Monaten wird das Verfahren eingestellt. Andreas Frank hat einen Mitstreiter – einen Insider: Hans Werner Kelch, von 1976 bis April 1995 Aufsichtsrat der Spielbank. Seinen Nachfolgern und den Verantwortlichen des Kasinos nimmt er die Ahnungslosigkeit nicht ab. »Die wussten genau Bescheid«, sagt Kelch, als der Fall des Bankangestellten H. im Jahr 2000 öffentlich geworden ist. »Die Verstöße, die sie sich haben zuschulden kommen lassen, müssten eigentlich mit Haftstrafen abgegolten werden.« Schon 1995 hat er dem damaligen Aufsichtsratschef und Oberbürgermeister von Baden-Baden, Ulrich Wendt, einen sechsseitigen Report übergeben, in dem er seine Vorwürfe gegen die Spielbankbetreiber auflistete, darunter den der Aufsichtspflichtverletzung gegenüber spielsüchtigen Großspielern. Der Bericht verschwand unter irgendeinem Aktenberg. Und Kelch, der im April 1995 aus Protest den Aufsichtsrat verließ, bekam einen Monat später prompt Hausverbot.

Ermittlungen gegen den kritischen Aufklärer

Die Spielbankbetreiber haben in diesem Krieg die stärkeren Bataillone. Auf die Baden-Badener Staatsanwaltschaft können sie sich jedenfalls verlassen. Sie steht parat, als die Kasinobetreiber scharf gegen Frank schießen. Am 16. Januar 2001 klingeln plötzlich örtliche Staatsanwälte an seiner Tür, halten ihm einen Durchsuchungsbefehl vor die Nase, lassen sein Büro filzen, Akten und Telefondaten beschlagnahmen. Der Vorwurf: Verdachtauf Ausspähung von Geschäftsgeheimnissen. Die Spielbankleitung hat gegen Frank Anzeige erstattet. »Sie wollten herauskriegen, wer meine Informanten sind«, sagt Frank heute. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ihn, stellt das Verfahren schließlich ein. Doch für die Spielbank, so vermutet Frank, könnte allein die Hausdurchsuchung bei ihm schon nützlich gewesen sein: Die Staatsanwaltschaft ließ anhand der beschlagnahmten Telefonrechnungen von Frank per KlickTele eine Liste mit den Namen aller Personen anfertigen, die mit der Spielbank in Zusammenhang stehen könnten. Frank erläutert: »Dabei gerieten auch Personen auf die Liste, die ich nicht kannte. In einem Fall hatte ich bei einem Hundezüchter Futter gekauft, der das

⁵ Schreiben von Sigrun Lang an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden vom 26. 02. 2001

⁶ *Stern*, Ausgabe 49/2000

Pech hatte, geschäftlich mit der Spielbank verbunden zu sein. Selbst Gespräche mit der Presse wurden aufgelistet – ein Verhalten, das normalerweise eher mit totalitären Systemen in Verbindung gebracht wird.« Den Akten sei zu entnehmen, dass die Spielbank sofort Einsicht erhalten habe, erklärt Andreas Frank. »Tatsache ist, dass nach den Ermittlungen einige Kontaktpersonen, die im Kasino arbeiteten, davon berichtet haben, dass sie von der Spielbank observiert worden seien.« Weiterhin seien im Bericht der Staatsanwaltschaft Gespräche mit dem Finanzamt, dem Bundesamt für Kreditwesen, verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunkanstalten aufgeführt, die ebenfalls im Zusammenhang mit der Spielbank stehen dürften. »Es ging der Spielbank offenbar darum, rauszubekommen, wer den Offenburger Ermittlern etwas gesagt hatte«, sagt Frank. Selbst der damalige CDU-Innenminister von Baden-Württemberg will der Spielbank Baden-Baden keinen Persilschein ausstellen: Thomas Schäuble erklärt im Jahr 1999, beim Kasino sei in manchen Fällen »nicht alles korrekt abgelaufen«. Nachweisen lasse sich ein Verschulden der Spielbank allerdings nicht. Wird Kritik am Kasino laut, kann die Spielbankleitung gelassen auf ein von den Gesellschaftern in Auftrag gegebenes Gutachten aus dem Jahr 1995 verweisen. Anlass für das Gutachten war die drohende Verstaatlichung der Spielbanken in Baden-Württemberg. Darin wird dem Kasino beschieden, dass es »in fünfundvierzig Jahren den Spielbankenbetrieb anstandslos und ohne eine einzige, der Geschäftsführung anzulastende Unkorrektheit geführt« habe. Der Verfasser des Gutachtens hat einen prominenten Namen: Hans-Jürgen Papier, damals Professor an der Ludwig-Maximilian-Universität München, heute Präsident des Bundesverfassungsgerichts.⁷ Papier ist schon Richter am höchsten deutschen Gericht, als sich just sein Senat mit der Spielbank zu beschäftigen hat. Deren Betreiber führen seit 1996 vor dem Bundesverfassungsgericht ein Beschwerdeverfahren gegen die Pläne der baden-württembergischen Landesregierung, das Kasino von 2001 an zu verstaatlichen. Sie stoßen in Karlsruhe auf beeindruckende Unterstützung: Der Erste Senat, dem Papier angehört, bescheinigt den privaten Spielbanken in Baden-Württemberg, konkret also Baden-Baden, dass sie »seit Jahrzehnten beanstandungsfrei, ja erklärtermaßen vorbildhaft betrieben« würden.⁸ Hans-Jürgen Papier ist jedenfalls geduldig, was seine eigene Befangenheit angeht. Erst wenige Monate vor der für das Kasino positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2000 erklärt er sich für befangen.⁹ Ein Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird Andreas Frank später mitteilen, dass er dessen Befürchtungen bezüglich Papiers Befangenheit »sehr genau angeschaut und zur Kenntnis genommen« habe.¹⁰ Im Jahr 2000 läuft noch immer der Rechtsstreit, den Frank mit der Spielbank Baden-Baden aufgrund des Falles Roland S. führt. Seine Schadensersatzklage geht bereits ins vierte Jahr. Seit 1996 versucht er vor Gericht zu erreichen, dass das staatlich kontrollierte Kasino die rund acht Millionen D-Mark Kundengelder zurückzahlt, die sein Kollege dort verzockt hatte. Immer mit demselben »Erfolg«: In jeder Instanz wurde gegen ihn und für die Spielbank entschieden. Der Bundesgerichtshof (BGH) segnet dabei die Position des Oberlandesgerichts Karlsruhe ab, Kasinos hätten keine Vermögensbetreuungs- und Fürsorgepflicht gegenüber den Spielern. Frank gibt nicht auf, er geht vor das Bundesverfassungsgericht. Dort erhebt er Verfassungsbeschwerde gegen die BGH-Entscheidung, zeitgleich zur – erfolgreichen – Klage der Spielbank gegen die Verstaatlichungspläne der Stuttgarter Landesregierung. Es ist Franks allerletzte Chance in diesem Fall. Als er in den Akten liest, wer Berichterstatter in seinem Verfahren ist, traut er seinen Augen nicht: Hans-Jürgen Papier. Das Ergebnis: Seine Verfassungsbeschwerde wird in Karlsruhe gar nicht erst zur Entscheidung angenommen.¹¹

Andreas Frank kämpft weiter

⁷ Rechtsgutachten »Staatliche Monopole und Konkurrenzwirtschaft im Spielbankenwesen, Verfassungsgerichtliche Beurteilung«, von Professor Hans-Jürgen Papier, 1995, S. 38

⁸ Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, 19. 07. 2000, S. 19

⁹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Selbstablehnung des Vizepräsidenten Papier vom 10. 05. 2000

¹⁰ Schreiben des Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Professor Georg Ress, an Andreas Frank vom 28. 09. 2004

¹¹ Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts »durch den Vizepräsidenten Papier und die Richter Steiner, Hoffmann-Riem« vom 15. 08. 2000

Manch anderer Bürger würde angesichts einer solchen juristischen Phalanx die Segel streichen. Doch Andreas Frank ist ein Kämpfertyp. Und er hat Prinzipien. »Wir leben in einem Rechtsstaat« – das nimmt er wörtlich. Und deshalb wird er nicht müde, Protagonisten dieses Rechtsstaates in die Pflicht zu nehmen und sie ein Stück weit auch mit ihrem eigenen hartnäckigen Wegschauern zu provozieren. Frank rechnet zusammen, was allein die Spielbankfälle Roland S., Dieter H. und Hans-Dieter »Hansi« H. bedeuten: insgesamt mehr als elf Jahre Gefängnis – und einen volkswirtschaftlichen Schaden von mehr als fünfzig Millionen Euro. Er lässt nicht locker. Die Feststellung des Landgerichts Offenburg im Urteil gegen den Sparkassenmitarbeiter »Hansi«, dass das Kasino den spielsüchtigen Bankangestellten hätte bremsen müssen, gibt ihm die Grundlage für einen neuen Vorstoß. Zusammen mit seinem Mitstreiter Hans Werner Kelch, dem langjährigen Aufsichtsrat der Spielbank, erstattet er 2003 Anzeige gegen die Kasinobetreiber. Der Vorwurf lautet »gewerbsmäßige Bandenhehlerei«. Er ergibt sich aus dem Paragraphen 260 a des Strafgesetzbuches. Um den Tatbestand der Hehlerei zu erfüllen, so erklärt der Anwalt von Frank und Kelch, genüge der »bedingte Vorsatz«: Es reiche aus, wenn die Spielbankverantwortlichen einen Spieler gewähren ließen, von dem sie auch nur den Verdacht hätten, er setze Geld aus fremdem Vermögen ein. Frank und Kelch reichen die Strafanzeige bewusst nicht in Baden-Baden ein, wo nach dem Fall des Bankangestellten H. Ermittlungen gegen die Spielbank bald wieder eingestellt worden sind, sondern bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Dort liegt sie allerdings nicht lange. Postwendend schicken die Stuttgarter Staatsanwälte die Anzeige an ihre Kollegen in der badischen Kur- und Bäderstadt. Das Landesjustizministerium, so hört Andreas Frank, wolle sich regelmäßig über den Stand der Ermittlungen berichten lassen. Das klingt für ihn vielversprechend. Doch am Ende kehrt wieder tiefe Ernüchterung bei Frank ein, und die Spielbank-Betreiber freuen sich über eine ungestörte Nachtruhe: Die örtliche Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein. Noch aber hat das bühnenreife Lehrstück in Sachen Rechtsstaat nicht seinen Höhepunkt erreicht. Als Andreas Frank 2005 Mitarbeiter der Baden-Badener Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung anzeigt, nimmt es endgültig seinen grotesken Lauf. Bei Polizeibeamten, die in Verdacht geraten sind, eine Straftat begangen zu haben, ermittelt üblicherweise eine andere Dienststelle. Was aufgrund des Neutralitätsprinzips ja durchaus sinnvoll ist. Doch im Falle der Herren Staatsanwälte reagiert man buchstäblich eigen. Franks Strafanzeige landet just dort, wohin die Anzeige besonders zielt: beim Leitenden Oberstaatsanwalt. Wie die Sache ausgeht? Dreimal darf man raten: Im April 2006 wird das Verfahren eingestellt. Der Leitende Oberstaatsanwalt kommt im eigenen Fall zu dem Ergebnis, Franks Anzeige enthielte keine Tatsachen, »die für einen Anfangsverdacht gegen mich sprechen könnten«. Sie beruhe auf »Vermutungen und haltlosen Unterstellungen«.¹² Minutiös listet der Behördenchef all die Ermittlungsverfahren auf, die man in Sachen Spielbank führte – und einstellte. Im Übrigen hält er fest: »Eventuelle Verstöße gegen das Geldwäschegesetz sind Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft nicht zuständig ist.«¹³ Eine Befangenheit von sich und seiner Behörde kann der Leitende Oberstaatsanwalt partout nicht erkennen. Andreas Frank hält dagegen: »Nach dem Beamtenengesetz dürfen Beamte nicht gegen sich selbst ermitteln. Durch ihr Verhalten verstößt die Staatsanwaltschaft gegen ein Grundprinzip des Rechtsstaates, nämlich die Gewaltenteilung.«

Fassen wir zusammen: Spielsüchtige Großzocker, deren Geld aus dunklen Kanälen kommt, werden in Kasinos durch allerlei Vergünstigungen angefütert, statt dass sie intensiv geprüft und gesperrt werden. Solche Goldesel dürfen bei der Spielbank Gelddepots anlegen und stolze Summen transferieren. Mögliche Hinweise auf Geldwäsche werden nicht weitergeleitet, obwohl gerade in Kasinos laut Bundesinnenministerium schmutziges Geld trefflich gewaschen werden kann. Alles kein rechter Fall für die Justiz. Und der Staat, eigentlich Kontrolleur der Kasinos, profitiert qua Spielbankabgabe munter von diesem rechtsstaatlichen Phlegma, das System zu haben scheint. Ein geschlossener Kreis. Derjenige, der ihn zu durchbrechen versucht, macht immer dieselbe Erfahrung: »Wohin ich mich wandte, fiel ich durch und rannte gegen Mauern. Staatsanwaltschaften ermittelten nicht, Gerichte blockten ab«, sagt Andreas Frank heute, der inzwischen als Unternehmensberater arbeitet. Er hat sich die Hacken abgerannt, wandte sich unter anderem auch an hochrangige Politiker. Ohne Erfolg. Da in Deutschland weder die Justiz noch die Politik reagierten, hat er seine Konsequenz daraus gezogen: Frank wandte sich 2004 an die Europäische Kommission – mit einer Beschwerde gegen die deutsche Regierung. Unter Bezugnahme auf den Landesbericht Deutschland des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der in der Bekämpfung von Geldwäsche tätigen OECD Organisation

¹² Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Az: 200 Js9116/05, vom 04. 04. 2006, S. 1

¹³ Ebd., S. 26

Financial Action Task Force (FATF) legt er dar, dass Deutschland zumindest im Glücksspielbereich gegen die EU-Geldwäscherichtlinie verstoße. Und in Brüssel hat man offenkundig ein offenes Ohr für sein brisantes Anliegen: Frank wird zu Gesprächen bei der Europäischen Kommission eingeladen, und die Beschwerde wird mit Aktenzeichen angenommen. Dabei bleibt es nicht: Im März 2007 leitet die EU-Kommission aufgrund von Franks Beschwerde tatsächlich gegen Deutschland ein Verfahren wegen Verletzung des EU-Vertrags ein. Die Bundesregierung muss zur beanstandeten Tatsache Stellung nehmen, dass es in Deutschland bisher keine rechtlichen Sanktionen gibt, wenn Spielbanken bei einem konkreten Geldwäscheverdacht keine Verdachtsanzeigen abgeben. Was den Erfolg von Andreas Frank noch vergrößert: Im Berliner Bundesfinanzministerium arbeitet man im Frühjahr 2007 schon daran, diese Gesetzeslücke zu schließen. Die Spielbank Baden-Baden ist inzwischen verstaatlicht und hat eine neue Geschäftsführung. Andreas Frank, der Mann, der 1993 auszog, um die gewinnträchtige Förderung von Spielsucht und Ausbeutung von Spielern in Kasinos anzuprangern, bleibt optimistisch. Denn: Die Hochglanz-Mauern, hinter denen deutsche Kasinos in dubioser Weise jahrelang ihr großes Spiel spielten und der Staat abgabenselig zuschaute, beginnen zu bröckeln. Hohe Gerichte haben sich inzwischen einer Linie angenähert, für die Andreas Frank und der Verband Glücksspielsucht seit Jahren kämpfen: Für Spielbanken besteht eben doch eine Vermögensbetreuungs- und Fürsorgepflicht. Im Dezember 2005 entschied der Bundesgerichtshof, dass ein spielsüchtiger Spieler, der trotz einer Selbstsperrung im Kasino weiterhin zocken kann, Anspruch auf die Erstattung verspielter Geldbeträge hat.¹⁴ Eine Wende. Erste Urteile von Land- und Oberlandesgerichten gehen seitdem in dieselbe Richtung, auch in Baden-Baden. Und vor allem den 28. März 2006 hat Andreas Frank als Erfolgsdatum rot angestrichen: An diesem Tag betonte das Bundesverfassungsgericht in seiner Sportwetten-Entscheidung, das staatliche Monopol dürfe nur aufrechterhalten werden, wenn Spielsüchtige geschützt würden. Seit seiner abgelehnten Verfassungsbeschwerde hatte sich zwischen Frank und dem Bundesverfassungsgericht ein zunächst einseitiger Gedankenaustausch entwickelt, der aber schließlich dazu führte, dass Franks Unterlagen offiziell den Verfassungsrichtern im Sportwetten-Verfahren zu Kenntnis gebracht wurden. »Es bewegt sich etwas«, sagt Andreas Frank, »diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird vielen Menschen helfen. Präsident Hans-Jürgen Papier hat offenbar eine Kehrtwende gemacht und die Einsicht gewonnen, dass Glücksspiel nicht eine Ware wie jede andere ist – sondern ein Suchtmittel.« Diese »neue Wahrheit« wird seither auch von verantwortungsbewussten Glücksspielmanagern gesehen. So betonte etwa der baden-württembergische Lottochef Friedhelm Repnik im Januar 2007: »Glücksspiele sind kein x-beliebiges Gut, das den freien Kräften des Marktes überlassen werden darf.« Nur ein staatliches Angebot könne Gefahren wie Spielsucht, Geldwäsche oder Manipulation wirksam unterbinden.¹⁵ »Die Judikative hat mit den Grundsatzurteilen den Weg vorgegeben, den die Länder nun in einem Staatsvertrag umsetzen wollen«, sagt Andreas Frank. Das Problem bleibe die Exekutive. Nur über eine Glücksspielaufsicht, die unabhängig davon ist, Einnahmen zu erzielen und politischen Einfluss zu nehmen, und die bundesweit einheitlich geregelt ist, lasse sich dieses Problem lösen. »Nach meiner Erfahrung darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sich die Verwaltung an Recht und Gesetz hält. Sie muss kontrolliert werden.« Andreas Frank wird seinen Weg weitergehen. »Es bleibt viel zu tun.«

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Eichborn Verlags. Bei dem Text handelt es sich um ein Kapitel aus dem Buch *Anklage unerwünscht. Korruption und Willkür in der deutschen Justiz* von Jürgen Roth, Rainer Nübel, Rainer Fromm (Eichborn Verlag 2007, 304 S. gebunden, EUR 19,95). Anhand zahlreicher skandalöser Fälle zeigen die Autoren darin, dass das Legalitätsprinzip, nach dem jede Straftat verfolgt werden muss, und damit auch der Rechtsstaat gefährdet sind. Erhältlich ist es im Buchhandel und unter www.eichborn.de

Presstexte, Autoreninfos und Buchcover zum Download unter www.eichborn.de/presse

Eichborn AG
Kaiserstraße 66
60329 Frankfurt am Main

¹⁴ Beschluss des BGH III ZR 65/05 vom 15. 12. 2005

¹⁵ dpa-Meldung vom 10. 01. 2007